



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Stadtverwaltung Bad Kreuznach  
Hochstraße 48  
55545 Bad Kreuznach

Kurfürstliches Palais  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier  
Telefon 0651 9494-0  
Telefax 0651 9494-170  
poststelle@add.rlp.de  
www.add.rlp.de

26.05.2023

| Mein Aktenzeichen                       | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner/-in / E-Mail                   | Telefon / Fax                           |
|-----------------------------------------|-------------------|------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| 17 461-1/KH/21a<br>Bitte immer angeben! | 04.04.2023        | Felix Vöhringer<br>Felix.Voehringer@add.rlp.de | +49 651 9494-101<br>+49 651 9494-711101 |

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Bad Kreuznach für das Haushaltsjahr 2023, Wirtschaftspläne 2023 der Eigenbetriebe der Stadt Bad Kreuznach

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 04.04.2023, hier eingegangen am 05.04.2023, hat die Stadtverwaltung Bad Kreuznach die vom Stadtrat in der Sitzung am 30.03.2023 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 sowie die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2023 zur aufsichtsbehördlichen Prüfung vorgelegt.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ergehen hiermit folgende

### Entscheidungen:

1. Der unter § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i.H.v. 9.655.400 € wird genehmigt.

1/17

Konto:  
Bundesbank Koblenz  
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15 5700 0000 0057 0015 13

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:  
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr  
Fr 9.00-12.00 Uhr



2. Die unter § 3 der Haushaltssatzung 2023 veranschlagte Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen (3.909.800 €), wird genehmigt.
3. Die unter den vorstehenden Ziffern 1 bis 2 aufgeführten Entscheidungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass **Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen** nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt und ihrer Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.
4. Für Vorhaben, zu deren endgültiger Finanzierung Zuwendungen des Landes eingeplant sind, dürfen Haushaltsmittel durch die Stadt oder ihre Eigenbetriebe erst in Anspruch genommen werden, wenn über die veranschlagten Zuwendungen entsprechende Bewilligungsbescheide vorliegen oder rechtsverbindliche Vereinbarungen/Bewilligungszusagen bestehen.
5. Die der Stadt Bad Kreuznach im Haushaltsjahr 2023 zufließenden Einzahlungen aus der Veräußerung von bebauten/unbebauten Grundstücken sind in voller Höhe zur Verminderung der Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten zu verwenden.
6. Die der Stadt Bad Kreuznach im laufenden Haushaltsjahr 2023 zufließenden nicht zweckgebundenen Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Beteiligungen sind zur Verminderung der Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel kraft Gesetzes besteht.
7. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen von der Stadt und ihren Eigenbetrieben **Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** – auch wenn es für deren Finanzierung keiner Kreditaufnahmen bedarf – nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt und ihrer Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.



## Begründung:

### I. Vorbemerkungen

Eine Detailbegutachtung aller Festsetzungen und Mittelveranschlagungen in kommunalrechtlicher (insbesondere gemeindehaushaltsrechtlicher) und mathematischer Hinsicht hat im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Prüfung der Haushaltssatzung der Stadt Bad Kreuznach für das Haushaltsjahr 2023 sowie der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2023 nicht stattgefunden.

Festgestellte Unzulänglichkeiten von geringer Bedeutung, die ich mit Ihnen im Rahmen der Haushaltsprüfung bereits erörtert habe, und bei denen erwartet werden kann, dass Sie meine dazu ergangenen Hinweise und Erwartungen künftig beachten werden, habe ich in diese Haushaltsverfügung nicht aufgenommen.

### II. Haushaltsplan der Stadt Bad Kreuznach für das Haushaltsjahr 2023

#### A. Ergebnishaushalt sowie Teilbereich der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit des Finanzhaushaltes

Die aufsichtsbehördliche Prüfung des Ergebnishaushalts sowie des Teilbereichs der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit des Finanzhaushaltes der Stadt Bad Kreuznach für das Haushaltsjahr 2023 hat insbesondere zu folgenden Prüfungsfeststellungen geführt:

1. Der Ergebnishaushalt ist in 2023 ausgeglichen. In den Planungsjahren (2024-2026) **verstößt** die Stadt gegen das **Haushaltsausgleichsgebot** (§§ 93 Abs. 4 GemO i.V.m. 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO), das als das tragende Prinzip der kommunalen Haushaltswirtschaft angesehen werden kann.
2. Dementsprechend ist die **Eigenkapitalentwicklung** in 2023 positiv.



### Haushaltsausgleich und Entwicklung der Jahresergebnisse im Ergebnishaushalt:

Der Ergebnishaushalt ist ausgeglichen, wenn dieser als Jahresergebnis keinen Jahresfehlbetrag ausweist.

Mit Schreiben vom 02.03.2023 hat die ADD die Stadt um Stellungnahme zum Haushalt gebeten, u.a. wegen der erheblichen Verstöße gegen das Haushaltsausgleichsgebot. Zum damaligen Zeitpunkt beliefen sich die Jahresfehlbeträge im Ergebnishaushalt auf insgesamt rund (rd.) 6,4 Mio. €.

Der nun vorgelegte Haushalt weist eine erhebliche Verbesserung auf, was aufsichtsbehördlich positiv zur Kenntnis genommen wird. Im Vergleich zum ursprünglichen Haushalt 2023 zeichnet der nun vorgelegte Haushalt ein um rd. 5,9 Mio. € besseres Jahresergebnis i.H.v. 408.910 € ab. Der Stadt ist es somit gelungen, eine deutliche Verbesserung der finanziellen Ausgangslage zu erzielen.

Der vorgelegte Haushalt weist weiterhin in allen Planungs Jahren (2024 bis 2026) Jahresfehlbeträge aus. Im Planungszeitraum 2024 bis 2026 belaufen sich die Jahresfehlbeträge auf insgesamt rd. 1 Mio. €. Demnach verstößt der Ergebnishaushalt in allen Planungs Jahren weiterhin – wenn auch in geringerem Umfang – gegen das Haushaltsausgleichsgebot (§§ 93 Abs. 4 GemO i.V.m. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GemHVO).

### Die Jahresfehlbeträge entwickeln sich nach Ihren Angaben wie folgt:

| Übersicht über die Entwicklung der Jahresergebnisse |                                                 |      |               |
|-----------------------------------------------------|-------------------------------------------------|------|---------------|
| Ifd. Nr.                                            | Ergebnis<br>(gem. § 2 Abs. 1 Nr. 31 GemHVO)     | Jahr | Betrag        |
|                                                     |                                                 |      | in €          |
| 1                                                   | 5. Haushaltsvorjahr (Jahresergebnis)            | 2018 | 23.472.903,25 |
| 2                                                   | 4. Haushaltsvorjahr (Jahresergebnis)            | 2019 | -4.115.702,03 |
| 3                                                   | 3. Haushaltsvorjahr (Jahresergebnis)            | 2020 | -2.665.423,18 |
| 4                                                   | 2. Haushaltsvorjahr (Jahresergebnis)            | 2021 | -5.465.217,46 |
| 5                                                   | 1. Haushaltsvorjahr (Ansatz einschl. Nachträge) | 2022 | -5.313.505,00 |
| 6                                                   | Haushaltsjahr (Ansatz)                          | 2023 | 408.910,00    |
| 7                                                   | Zwischensumme (Ifd. Nr. 1 bis 6)                |      | 6.321.965,58  |
| 8                                                   | 1. Haushaltsfolgejahr (Planung)                 | 2024 | -696.075,00   |
| 9                                                   | 2. Haushaltsfolgejahr (Planung)                 | 2025 | -267.230,00   |
| 10                                                  | 3. Haushaltsfolgejahr (Planung)                 | 2026 | -103.730,00   |
| 11                                                  | Summe                                           |      | 5.254.930,58  |



Die Stadt Bad Kreuznach verfügt nach wie vor über einen ausreichenden Stand an Eigenkapital. Betrachtet man die Entwicklung des Eigenkapitals der Stadt Bad Kreuznach seit 2009 (siehe Abbildung unten), wird sichtbar, dass sich dieses in den letzten Jahren durchweg in einem ausgeglichenen Verhältnis bewegt hat. Durch den o.a. Jahresgewinn kommt es zu einer Zunahme i.H.v. 408.910 €, wodurch das Eigenkapital zum Ende des Haushaltsjahres 263.329.853 € aufzeigt.

| Entwicklung Eigenkapital |                 |
|--------------------------|-----------------|
| Stichtag:                | Stand           |
| 01.01.2009 (EB)          | 250.884.963 €   |
| 31.12.2009 (SB)          | 251.259.809 €   |
| 31.12.2010 (SB)          | 243.290.694 €   |
| 31.12.2011 (SB)          | 233.510.260 €   |
| 31.12.2012 (SB)          | 230.403.133 €   |
| 31.12.2013 (SB)          | 226.721.016 €   |
| 31.12.2014 (SB)          | 231.585.351 €   |
| 31.12.2015 (SB)          | 240.101.180 €   |
| 31.12.2016 (SB)          | 255.285.921 €   |
| 31.12.2017 (SB)          | 256.974.362 €   |
| 31.12.2018 (SB)          | 280.437.178 €   |
| 31.12.2019 (SB)          | 276.341.171 €   |
| 31.12.2020 (SB)          | 273.699.665 €   |
| 31.12.2021 (SB)          | 268.234.448 € * |
| 31.12.2022 (Plan)        | 262.920.943 €   |
| 31.12.2023 (Plan)        | 263.329.853 €   |
| 31.12.2024 (Plan)        | 262.633.778 €   |

\*vorläufiges Ergebnis Jahresabschluss 2021

Des Weiteren kam es im Stadtrat zum Beschluss, den Hebesatz der Grundsteuer B von 500 v.H. auf 550 v.H. zu erhöhen, was ich ebenfalls positiv zur Kenntnis genommen habe. Demnach kommt es im Ergebnishaushalt zu Mehrerträgen i.H.v. 1.111.000 €, was zu einem Gesamtbetrag i.H.v. 12.000.000 € führt (Vorjahr: 10.889.000 €).

## B. Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Die aufsichtsbehördliche Prüfung der Investitions- und Finanzierungstätigkeit des Finanzhaushaltes der Stadt Bad Kreuznach für das Haushaltsjahr 2023 hat insbesondere zu folgenden Prüfungsfeststellungen geführt:



1. Der Finanzhaushalt der Stadt Bad Kreuznach ist für 2023 (unter Berücksichtigung der KEF Mindesttilgung) **unausgeglichen**. Im Planungszeitraum (2024-2026) **verstößt** die Stadt weiterhin gegen das Haushaltsausgleichsgebot (§§ 93 Abs. 4 GemO i.V. m. 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO).
2. Die **Kredite zur Liquiditätssicherung** (Planjahre 2024-2026) können durch den Ausgleich des Finanzhaushalts (ohne Berücksichtigung der KEF Mindesttilgung) abgebaut werden.
3. Die Berechnung der so genannten **freien Finanzspitze** (nach VVGemHSys, Anlage 3, Muster 14) weist auch für die Planungsjahre (2024-2026) eine Unterdeckung (sog. „negative freie Finanzspitze“) aus.
4. Mit den o.a. Rechtsverstößen geht ein **Verstoß gegen das Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung** (§ 93 Abs. 1 Satz 1 GemO) einher.
5. Letztlich steht die Haushalts- und Finanzplanung der Stadt Bad Kreuznach damit **nicht im Einklang mit den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft**.

#### Ausgleich des Finanzhaushalts:

Der Ausgleich des Finanzhaushalts wird in 2023 – ohne Berücksichtigung der KEF Mindesttilgung – voraussichtlich erreicht werden. Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Posten F 23) reicht daher aus, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten (Posten F 36) zu decken (§§ 93 Abs. 4 GemO i.V.m. 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO). Unter Berücksichtigung der Mindesttilgung des KEF ist es der Stadt Bad Kreuznach jedoch nicht möglich, den Haushalt 2023 auszugleichen. Dies stellt einen Verstoß gegen §§ 93 Abs. 4 GemO i.V.m. 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO dar, welcher grundsätzlich aufsichtsbehördliche Maßnahmen nach §§ 121 ff. GemO nach sich zieht. Aus Opportunitätsgründen sehe ich hiervon jedoch ab,



solche zu tätigen, und bitte künftig um ausdrückliche Beachtung. Für künftige Haushaltsjahre behalte ich mir indes vor, Maßnahmen nach §§ 121 ff. GemO zu ergreifen.

Freie Finanzspitze und dauernde Leistungsfähigkeit:

| Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit<br>(Berechnung der sog. Freien Finanzspitze) |                                                                                                                                                                                         |                                                   |               |               |                      |                      |                      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|---------------|---------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| lfd. Nr.                                                                                                | Einzahlungs- und Auszahlungsarten                                                                                                                                                       | vorl. Ergebnis 2021 €                             | Ansatz 2022 € | Ansatz 2023 € | Planungsdaten 2024 € | Planungsdaten 2025 € | Planungsdaten 2026 € |
| 1.                                                                                                      | Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO)                                                                                           | 1.733.306                                         | -788.000      | 4.328.459     | 3.209.141            | 3.556.709            | 3.240.028            |
| 2                                                                                                       | abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von bereits genehmigten Investitionskrediten (§ 3 Abs. 1 Nr. 46 GemHVO)                                                                  | 3.939.634                                         | 4.642.000     | 4.292.000     | 4.125.000            | 4.036.000            | 3.877.000            |
| 3                                                                                                       | zuzüglich Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken (VV zu § 14 GemHVO)                                                                                                         | 137.741                                           | 500.000       | 500.000       | 500.000              | 500.000              | 500.000              |
| 4                                                                                                       | = "freie Finanzspitze"                                                                                                                                                                  | -2.068.587                                        | -4.930.000    | 536.459       | -415.859             | 20.709               | -136.972             |
| 5                                                                                                       | abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten (§ 3 Abs. 1 Nr. 46 GemHVO)                                               |                                                   |               |               | 485.000              | 534.000              | 715.000              |
| 6                                                                                                       | verbleibende Finanzspitze vor KEF (Ziel in allen Jahren: ≥ 0)                                                                                                                           | -2.068.587                                        | -4.930.000    | 536.459       | -900.859             | -513.291             | -851.972             |
| 7                                                                                                       | abzüglich Mindesttilgung von Liquiditätskrediten aus der Teilnahme am kommunalen Entschuldungsfonds und Zuweisung zur Ablösung der Liquiditätskredite von Bad Münster am Stein-Ebemburg | 2.223.423                                         | 2.223.423     | 2.223.423     | 2.223.423            | 2.223.423            | 2.223.423            |
| 8                                                                                                       | verbleibende Finanzspitze (Ziel in allen Jahren: ≥ 0)                                                                                                                                   | -4.292.010                                        | -7.153.423    | -1.686.964    | -3.124.282           | -2.736.714           | -3.075.395           |
| <b>Endfällige Kredite</b>                                                                               |                                                                                                                                                                                         | <b>Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung</b> |               |               |                      |                      |                      |
| Jahr 2021                                                                                               | €0                                                                                                                                                                                      | Jahr 2021                                         | 30.992.000 €  |               |                      |                      |                      |
| Jahr 2022                                                                                               | €0                                                                                                                                                                                      | Jahr 2022                                         | 41.316.000 €  |               |                      |                      |                      |
| Jahr 2023                                                                                               | €0                                                                                                                                                                                      | Jahr 2023                                         | 40.780.000 €  |               |                      |                      |                      |
| Jahr 2024                                                                                               | €0                                                                                                                                                                                      | Jahr 2024                                         | 41.681.000 €  |               |                      |                      |                      |
| Jahr 2025                                                                                               | €0                                                                                                                                                                                      | Jahr 2025                                         | 42.194.000 €  |               |                      |                      |                      |
| Jahr 2026                                                                                               | €0                                                                                                                                                                                      | Jahr 2026                                         | 43.046.000 €  |               |                      |                      |                      |

Im Ergebnis kann der Stadt Bad Kreuznach hinsichtlich der unausgeglichenen Haushalte, der negativen „freien Finanzspitze“ (Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit; Muster 14 zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO) sowie der bestehenden erheblichen Verbindlichkeit aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten (Verstoß gegen § 105 Abs. 2 GemO: Verbot der Verwendung von Liquiditätskrediten als Deckungsmittel) weiterhin keine dauernde Leistungsfähigkeit bescheinigt werden. Die sich daraus ergeben Konsequenzen habe ich in dieser Verfügung unter Punkt **C. Begründung; Ziffer 3** erläutert.



Aufgrund des auch in künftigen Jahren bestehenden Liquiditätskreditbedarfs weise ich Sie **erneut** an dieser Stelle auf Folgendes hin: Liquiditätskredite dürfen lediglich **kurzfristig** aufgenommen werden<sup>1</sup> und stellen **kein** Finanzierungsmittel dar.<sup>2</sup> Kassenkredite i.S.v. § 105 GemO sollen den zu erwartenden Eingang von Deckungsmitteln überbrücken und sind somit ausschließlich zu Kassenverstärkungszwecken für die Überbrückung bis zur zu erwartenden Einzahlung zu verwenden. Eine andere Verwendung ist somit nach dem Gesetz nicht vorgesehen. Vor allem sind diese kein auf Dauer gedachtes Finanzierungsmittel von nicht gedeckten Auszahlungen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Finanzierung etwaiger Zinsgeschäfte.<sup>3</sup> Auf diesen Punkt habe ich bereits in meiner letzten Haushaltsverfügung vom 30.08.2022 hingewiesen.

#### Entwicklung der Verbindlichkeiten:

Die Verbindlichkeiten erhöhen sich innerhalb des Haushaltsjahres 2023 zum 31.12.2022 voraussichtlich von 91.376.000 € planmäßig um insgesamt 4.827.000 € auf 96.203.000 €. Hiervon entfallen 5.363.000 € auf Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen. Demnach ist zum Ende des Haushaltsjahres 2023 jeder städtische Einwohner mit ca. 1.809,45 € verschuldet.<sup>4</sup> Im Vergleich zur erstmalig vorgelegten Haushaltssatzung kommt es zu einem geringeren Anstieg der Verbindlichkeiten für 2023. Insbesondere ist für 2023 keine Aufnahme weiterer Liquiditätskredite vorgesehen.

#### Investitionsauszahlungs- und Investitionskreditermächtigungen sowie sog. Inanspruchnahme-Quoten:

Im Haushaltsjahr 2023 sind Investitionsauszahlungen in Höhe von insgesamt 21.626.500 € veranschlagt. Dem stehen Investitionseinzahlungen in Höhe von 12.471.100,00 € gegenüber, sodass sich eine Finanzierungslücke (Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) in Höhe von 9.155.400 € errechnet. Die Finanzierung erfolgt nach § 2 der Haushaltssatzung durch die Aufnahme von Investitionskrediten in Höhe eines Gesamtbetrages von 9.655.400 €<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Oster, in: PdK RhPf B-1 (GemO), § 105, Erl. 9.

<sup>2</sup> Oster, in: PdK RhPf B-1 (GemO), § 105, Erl. 1.

<sup>3</sup> Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 17.07.2020, – 10 A 11208/18 –, juris Rn. 118.

<sup>4</sup> Bei der Berechnung der Pro-Kopf-Verschuldung wird von einer maßgeblichen Einwohnerzahl von 53.167 ausgegangen (Stand: 30.06.2022; siehe Haushalt 2023).

<sup>5</sup> Dieser überschreitet den gem. VV Nr. 4.1 zu § 103 GemO zulässigen Höchstbetrag (entspricht dem Betrag des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von hier 9.155.400 €) um 500.000 €.



Die durchschnittliche Inanspruchnahme-Quote beträgt in Bezug auf die Summe

- der Investitionsauszahlungsermächtigungen im Basishaushaltsplan: 71,53 % (2009-2022)
- der Investitionskreditermächtigungen im Basishaushaltsplan: 44,94 %.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass keine Investitionsein- und Auszahlungsansätze aus 2022 nach 2023 übertragen werden. Entsprechendes gilt für die Höhe der in 2022 nicht in Anspruch genommenen Investitionskreditermächtigung. Mit E-Mail vom 02.08.2022 bestätigten Sie mir, dass keine Auszahlungsansätze in Folgejahre übertragen, sondern in jedem Haushaltsjahr neu veranschlagt werden. Des Weiteren teilten Sie mir mit, dass nicht in Anspruch genommene Investitionskreditermächtigungen untergehen. Dementsprechend wird unterstellt, dass sich diese Verfahrensweise für 2023 nicht geändert hat.

Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung und Grundsätze geordneter Haushaltswirtschaft:

Die gegenwärtige Haushalts- und Finanzlage der Stadt Bad Kreuznach sowie die dahinterstehende Gesamtentwicklung verstoßen nach wie vor gegen das Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 93 Abs. 1 Satz 1 GemO) sowie die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft. Die zentralen Indikatoren (insbesondere Haushaltsausgleich, freie Finanzspitze, Verschuldung) verbleiben bzw. entwickeln sich nach und nach, sodass die Rückkehr zu einer geordneten Haushaltswirtschaft unter gleichzeitiger Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nur unter größtmöglichen Kraftanstrengungen möglich ist. Die erneute Vorlage des Haushaltes 2023 hat jedoch gezeigt, dass entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen – auch für künftige Haushaltsjahre – durchaus realisierbar und umsetzbar sind. Ich verweise an dieser Stelle auf die mir übersendete Änderungsliste der Haushaltsverbesserungen.



### **C. Begründung**

#### Zu 1:

Die Haushaltssatzung bedarf gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2, 103 Abs. 2 Satz 1 GemO der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den Gesamtbetrag der verzinster Investitionskredite.

Nach § 103 Abs. 2 Satz 2 GemO ist die vorgesehene Kreditaufnahme unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen und nach der Nr. 4.1 der hierzu ergangenen VV insbesondere darauf zu achten, dass die vorgesehenen Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Bad Kreuznach in Einklang stehen. Die Gesamtgenehmigung kann hiernach nur erteilt werden, wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind. Soweit die beabsichtigte Kreditaufnahme mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt nicht im Einklang steht und insofern eine geordnete Haushaltswirtschaft gefährdet, habe ich die Genehmigung auf einen Teilbetrag des vorgesehenen Gesamtbetrags zu beschränken. Die Aufsichtsbehörde hat an die Erteilung der Gesamtgenehmigung zudem insbesondere dann besonders strenge Maßstäbe anzulegen, wenn der Haushalt gem. § 18 Abs. 1 GemHVO in der Planung nicht ausgeglichen ist oder der Haushalt des Haushaltsvorjahres gem. § 18 Abs. 2 GemHVO in der Rechnung voraussichtlich nicht ausgeglichen ist (vgl. VV Nr. 4.1.2 zu § 103 GemO).

Wie bereits ausgeführt, ist es der Stadt Bad Kreuznach erneut nicht gelungen, den Haushalt (unter Berücksichtigung der KEF Mindesttilgung) auszugleichen. Als Konsequenz müsste ich demnach die Genehmigung versagen bzw. nur einen Teilbetrag genehmigen. Aus Opportunitätsgründen wird hiervon jedoch abgesehen und stattdessen zukünftige Beachtung gefordert.

#### Zu 2:

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 1, 102 GemO bedarf die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Genehmigung habe ich – wie unter Ziffer 2 meiner Entscheidung aufgeführt – für die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren



voraussichtlich Investitionskredite i.H.v. 3.909.800 € aufgenommen werden müssen, genehmigt. Da die gesetzlichen Voraussetzungen hierzu denen zur Genehmigung der o.g. Investitionskredite entsprechen, verweise ich auf meine Ausführungen hierzu.

### Zu 3 und 7:

Gem. § 103 Abs. 2 Satz 2 GemO kann die Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahme sowie der kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Aus den unter „Zu 1 und 2.“ angeführten Gründen habe ich sowohl die Genehmigung der vorgesehenen Gesamtbeträge der Investitionskredite als auch der Gesamtbeträge der kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen der Stadt Bad Kreuznach mit der Maßgabe verbunden, dass eine Inanspruchnahme nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

Aus demselben Grund habe ich verfügt, dass Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, auch wenn es zu deren Finanzierung voraussichtlich keiner Investitionskreditaufnahmen bedarf, sowohl von der Stadt als auch den städtischen Eigenbetrieben nur in Anspruch genommen werden dürfen, soweit damit keine Beeinträchtigung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt bzw. deren Eigenbetrieben einhergeht oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllt sind.

Mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung erfolgt keine Einzelfallbewertung der veranschlagten Investitionsmaßnahmen im Hinblick auf das Vorliegen der Ausnahmetatbestandsvoraussetzungen der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO. Das Vorliegen dieser Tatbestandsvoraussetzungen ist in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme durch den verantwortlichen Bediensteten der Stadtverwaltung unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung und ggf. unter Einbindung der zuständigen Fach- oder Sonderaufsichtsbehörde, festzustellen und zu dokumentieren. Ich behalte mir vor, diese Dokumentationen zukünftig stichprobenartig zu prüfen, worauf ich Sie bereits jetzt hiermit aufmerksam mache.



Bezüglich der Ausnahmeregelungen nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO verweise ich auf die Ihnen dazu in den Vorjahren gegebenen Hinweise und die mit Ihnen erzielte Verständigung.

Zu 4:

Gem. § 93 Abs. 5 Satz 2 GemO dürfen Investitionsvorhaben oder selbständig nutzbare Teilvorhaben erst dann begonnen werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist. Gem. der VV Nr. 11 zu § 93 GemO ist die Finanzierung i.S.v. Abs. 5 u.a. nur dann als gesichert anzusehen, wenn über Zuweisungen und Zuschüsse Dritter Bewilligungsbescheide vorliegen oder rechtsverbindliche Vereinbarungen bestehen. Auf die Folgen der Nichtbeachtung des Gebotes des § 93 Abs. 5 Satz 2 GemO wird ausdrücklich verwiesen (VV Nr. 13 zu § 93 GemO).

Zu 5 und 6:

Aufgrund des Verstoßes gegen den überragenden Grundsatz des Haushaltsausgleiches (§§ 93 Abs. 4 GemO i.V.m. 18 Abs. 1 GemHVO) und des damit einhergehenden Verstoßes gegen § 105 Abs. 2 GemO (Verbot der Verwendung von Liquiditätskrediten als Deckungsmittel) sind die Einzahlungen aus der Veräußerung von bebauten/unbebauten Grundstücken zur Reduzierung des laufenden Defizits der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit zu verwenden, da Kredite zur Liquiditätssicherung hierfür nicht zur Verfügung stehen (VV Nr. 2 zu § 14 GemHVO). Dies gilt ebenfalls für die geforderte Verwendung der Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und der Rückflüsse aus Kapitaleinlagen.

**D. Erwartung für Haushaltsfolgejahre**

Auch in diesem Jahr habe ich positiv zu Kenntnis genommen, dass die Stadt im Vergleich zur ersten Beschlussfassung entsprechende haushaltsverbessernde Maßnahmen herbeigeführt hat. Ungeachtet dessen erwarte ich, dass diese Bereitschaft auch für kommende Jahre signalisiert wird und es oberstes Ziel der Stadt Bad Kreuznach ist, unter größtmöglicher Kraftanstrengung Konsolidierungsmaßnahmen herbeizuführen



und somit einen mittel- bis langfristigen vollständig ausgeglichenen Haushalt vorzulegen.

### E. Stellenplan der Stadt Bad Kreuznach

Den Stellenplan 2023 der Stadt Bad Kreuznach sowie die Stellenübersichten der Eigenbetriebe habe ich bislang nur einer kursorischen Prüfung unterzogen. Da Ihre Rückmeldung meiner Fragen bisher aussteht, wird die Prüfung zunächst zurückgestellt. Ich gehe davon aus, dass Sie bis dahin vorerst von personalrechtlichen Maßnahmen (Einstellungen, Höhergruppierungen, Beförderungen etc.) absehen.

### III. Wirtschaftsplan Einrichtung Bauhof

Den Wirtschaftsplan des o.g. Eigenbetriebs habe ich zur Kenntnis genommen.

Der **Erfolgsplan** schließt mit einem Jahresergebnis i.H.v. -198.000 € ab. In Ihrem Festsetzungsbeschluss sprechen Sie von einem „Jahresüberschuss“. Da es sich jedoch um ein negatives Ergebnis handelt, ist der Ausdruck „Jahresverlust“ bzw. –wie von mir verwendet – „Jahresergebnis“ – unter Berücksichtigung der jeweiligen mathematischen Zeichen (+/-) – exakter. Ich bitte dies vor der Veröffentlichung zu korrigieren und für künftige Jahre zu beachten.

Der **Vermögensplan** ist – laut Festsetzungsbeschluss – mit Einnahmen und Ausgaben i.H.v. 1.616.000 € ausgeglichen. Die Vermögenspläne der Eigenbetriebe wurden von Seiten der Kämmerei mit E-Mail vom 11.05.2023 überarbeitet und die entsprechenden Positionen angepasst. Dies habe ich positiv zur Kenntnis genommen. Jedoch ist mir aufgefallen, dass demnach der Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben i.H.v. 2.569.100 € ausgeglichen ist. Ich bitte Sie diesbezüglich um Stellungnahme und Korrektur.

Sie teilten mir in Ihrer E-Mail vom 13.04.2023 mit, dass die Abschreibungen gem. der geforderten Gegenüberstellung (Korrekturposten) als nicht zahlungswirksame Erträge erfasst wurden. Da die Abschreibungen keinerlei Zahlungstransaktionen auslösen, sind sie sowohl in den Aufwendungen (Erfolgsplan) und den Erträgen (Vermögensplan) als



nicht zahlungswirksam darzustellen. Diese Auffassung, dass Abschreibungen im Vermögensplan Erträge darstellen, wird nicht geteilt. Diese stellen im Vermögensplan keine Erträge, sondern Einnahmen dar.<sup>6</sup>

Die Investitionskosten wurden i.H.v. 1.715.000 € veranschlagt. Diese Kosten werden u.a. durch Abschreibungen gedeckt. Eine Investitionskreditaufnahme ist demnach entbehrlich.

Hinsichtlich der Korrekturposten „Zuführung langfristig Rückstellungen“ und „Tilgungen langfristiger Verbindlichkeiten Auflösung/Inanspruchnahme langfristiger Rückstellungen“ findet sich keine Gegendarstellung im Erfolgsplan wieder. Ich bitte um Stellungnahme. Die zuletzt genannten Positionen sind ferner getrennt voneinander darzustellen. Ich bitte um Überarbeitung und Beachtung. Entsprechendes gilt für den Vermögensplan der Abwasserbeseitigungseinrichtung.

Ich erwarte, dass die Übersicht der Korrekturveranschlagungen für künftige Jahre einer Überarbeitung unterzogen wird.

Mit E-Mail vom 04.05.2023 konnte belegt werden, dass der Bauhof über einen Stand an Eigenkapital i.H.v. 3.187.209 € (31.12.2021) verfügt.

Ich gehe davon aus, dass der Eigenbetrieb eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals ausweist. Ich bitte um entsprechende Bestätigung.

Bzgl. weiterer Überarbeitungen (bspw. der Darstellung) bitte ich das Vorgehen mit mir abzustimmen. Entsprechendes gilt für die Abwasserbeseitigungseinrichtung.

#### **IV. Wirtschaftsplan Einrichtung Abwasserbeseitigungseinrichtung**

Den Wirtschaftsplan des o.g. Eigenbetriebs habe ich zur Kenntnis genommen.

Der **Erfolgsplan** schließt mit einem Jahresergebnis i.H.v. 152.350 € ab.

Der **Vermögensplan** ist mit Einnahmen und Ausgaben i.H.v. 14.909.222 € ausgeglichen.

Die Investitionskosten wurden i.H.v. 13.363.812 € veranschlagt. Diese Kosten werden u.a. durch Abschreibungen gedeckt. Da jedoch insgesamt eine Deckungslücke i.H.v.

<sup>6</sup> Bokelmann, in: PdK RhPf D-1 (EigAnVO), § 17, Erl. 2.2.2.



7.713.422 € verbleibt, ist die Entnahme liquider Mittel in entsprechender Höhe erforderlich. Eine Investitionskreditaufnahme ist demnach entbehrlich.

Da für 2023 ein Jahresgewinn i.H.v. 152.350 € zu erwarten ist und auch in den vergangenen Haushaltsjahren Gewinne erzielt wurden, ist somit von einem Anstieg des Eigenkapitals auszugehen.

Auch hier erwarte ich, dass die Übersicht der Korrekturveranschlagungen für künftige Jahre einer Überarbeitung unterzogen wird.

Ich gehe davon aus, dass der Eigenbetrieb eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals ausweist. Ich bitte um entsprechende Bestätigung.

Bzgl. weiterer Überarbeitungen (bspw. der Darstellung) bitte ich das Vorgehen mit mir abzustimmen. Entsprechendes gilt für die Abwasserbeseitigungseinrichtung.

## **V. Eigen- und Beteiligungsgesellschaften der Stadt Bad Kreuznach**

Zunächst gehe ich davon aus, dass die Wirtschaftspläne der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften im Anwendungsbereich des § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a GemO in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufgestellt und den Wirtschaftsführungen der Gesellschaften fünfjährige Finanzplanungen zugrunde gelegt werden. Soweit dies nicht der Fall sein sollte, bitte ich Sie, dies für die Zukunft in geeigneter Weise sicherzustellen.

Auf die Bestimmung des § 85 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 GemO, nach der wirtschaftliche Unternehmen der Kommune einen Überschuss für den kommunalen Haushalt abwerfen sollen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zweckes in Einklang zu bringen ist, und die Erträge jedes Unternehmens mindestens so hoch sein sollen, dass

- alle Aufwendungen und kalkulatorische Kosten gedeckt werden,
- die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind, und
- eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird,

weise ich an dieser Stelle besonders hin.



Auch gilt es Ihrerseits sicherzustellen bzw. darauf hinzuwirken, dass

- seitens der kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, insbesondere jener, die regelmäßig Jahresverluste erwirtschaften oder nur aufgrund von laufenden städtischen Betriebskostenzuschüssen (→ vorweggenommene städtische Verlustausgleichszahlungen) ihre Jahresergebnisse ausgeglichen gestalten können (so genannte "Dauerzuschussbetriebe"), grundsätzlich nur solche Investitionen geplant und durchgeführt werden, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen und
- die kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sich regelmäßig nur innerhalb ihrer Kerngeschäfte betätigen, insbesondere daneben keine nicht rentierlichen Vorhaben realisieren.

## VI. Sonstiges

Unter Hinweis auf VV Nr. 1 zu § 98 GemO bitte ich Sie, etwaige **Nachtragshaushalts-satzungen** mit den dazugehörigen Nachtragshaushaltsplänen, nebst Anlagen, **möglichst bis zum 1. Oktober 2023** nach §§ 98 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. 97 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 GemO vorzulegen.

Abschließend fordere ich Sie auf, mir zu gegebener Zeit den Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 unter Beifügung eines Belegexemplars anzuzeigen.



### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>7</sup> an: [add@poststelle.rlp.de](mailto:add@poststelle.rlp.de),

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Cornelia Grewing

---

<sup>7</sup> vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind

zurück an:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Referat 21a - Kommunalaufsicht  
Postfach 13 20  
54203 Trier

### **Empfangsbestätigung**

Den Bescheid der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Az.: 17 461-1/KH/ 21a

vom: 26.05.2023

betr.: Haushaltsgenehmigungsverfahren der Stadt Bad Kreuznach für das  
Haushaltsjahr 2023

habe ich heute erhalten.

---

(Datum)

---

(Unterschrift u. Stempel des Empfängers)